

Kaufmännische Krankenkasse - KKH
Hauptverwaltung
30144 Hannover

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 34 Abs. 2 SGB IV in Verbindung mit § 12 der Satzung der Kaufmännischen Krankenkasse - KKH

Der Verwaltungsrat der KKH hat am 15. März 2013 den 24. Nachtrag zur Satzung der Kaufmännischen Krankenkasse - KKH in der ab dem 1. Juli 2009 geltenden Fassung beschlossen, der vom Bundesversicherungsamt als Aufsichtsbehörde am 15. April 2013 unter dem Geschäftszeichen II 3-59012.0-514/2009 genehmigt worden ist. Der Nachtrag wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

24. Nachtrag zur Satzung der Kaufmännischen Krankenkasse - KKH in der ab dem 1. Juli 2009 geltenden Fassung:

Artikel I

Änderung der Satzung

1) § 24a § 24a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.

b) Absatz 4 Satz 2 wird aufgehoben.

2) § 29d § 29d wird wie folgt gefasst:

„§ 29d – Tarif strukturierte Behandlungsprogramme

Die KKH zahlt ihren Versicherten, die mit Beginn am 1. April 2013 oder später neu an einem strukturierten Behandlungsprogramm bei chronischen Krankheiten nach § 137f SGB V teilnehmen, eine Prämie von 30 Euro. Eine Neuteilnahme liegt nur dann vor, wenn der Versicherte bisher noch nicht oder nicht innerhalb der letzten zwölf Monate vor Teilnahmebeginn nach Satz 1 in einem strukturierten Behandlungsprogramm eingeschrieben war. Die Auszahlung erfolgt rückwirkend am 15. des ersten Monats des dritten Folgequartals nach Ablauf der Teilnahmezeit. Voraussetzung für die Auszahlung ist eine ununterbrochene Teilnahme von mindestens zwölf Monaten an einem strukturierten Behandlungsprogramm der gleichen Indikation. Ist der Versicherte in mehreren Behandlungsprogrammen gleichzeitig neu eingeschrieben, wird der Prämienanspruch lediglich für ein Programm erworben. Ein Antrag auf Auszahlung der Prämie ist nicht erforderlich.“

3) § 29f § 29f wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 14 wird folgender Satz angefügt:

"Hat das Mitglied während eines gesamten Kalenderjahres keine beitragspflichtigen Einnahmen mehr, endet die Tarifteilnahme rückwirkend mit Wirkung zum Ende des vorangegangenen Kalenderjahres, ohne dass es einer Kündigung bedarf."

b) In Absatz 15 Satz 2 wird die Angabe "Satz 3" gestrichen.

Artikel II

Inkrafttreten

Artikel I Nummer 1 und 3 tritt am Tag nach der Bekanntmachung des Nachtrags in Kraft, Artikel I Nummer 2 tritt am 1. April 2013 in Kraft.

Der vorstehend wiedergegebene 24. Nachtrag zur Satzung wurde vom Verwaltungsrat der KKH am 15. März 2013 beschlossen.

Hannover, den 20. März 2013

Ingo Kailuweit
Vorsitzender des Vorstandes

Hinweis: Auf www.kkh.de veröffentlicht am 19. April 2013.